

TE OGH 1954/4/7 3Ob230/54

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.04.1954

Norm

ABGB §364c

Kopf

SZ 27/93

Spruch

Keine Wirkung eines - entgegen der Vorschrift des§ 364c ABGB. - bucherlich eingetragenen Belastungs- und Veräußerungsverbotes gegen Dritte, wenn schon aus dem Wortlaut der Einverleibung oder aus den der Einverleibung zugrundeliegenden Urkunden unzweifelhaft erhellte, daß der aus dem Verbot Berechtigte nicht zu den im § 364c ABGB. aufgezählten Personen gehört.

Entscheidung vom 7. April 1954, 3 Ob 230/54.

I. Instanz: Bezirksgericht Klagenfurt; II. Instanz: Landesgericht Klagenfurt.

Text

Im C-Blatt der Liegenschaft EZ. 917 ist zugunsten der Landeshauptstadt Klagenfurt u. a. auch das Veräußerungs- und Belastungsverbot im Sinne des § 364c ABGB. einverleibt. Am 11. Dezember 1953 schloß der Liegenschaftseigentümer mit seiner Gattin Karoline ein Übereinkommen des Inhaltes, daß er ihr ein Veräußerungs- und Belastungsverbot hinsichtlich dieser Liegenschaft einräumt.

Mit Beschuß vom 12. Dezember 1953 bewilligte das Erstgericht die Einverleibung des Belastungs- und Veräußerungsverbotes.

Auf Rekurs der Stadtgemeinde Klagenfurt änderte das Rekursgericht den erstgerichtlichen Beschuß dahin ab, daß der Antrag auf Einverleibung dieses Verbotes abgewiesen wird.

Auf den Revisionsrekurs der Gattin des Liegenschaftseigentümers wies der Oberste Gerichtshof den Rekurs der Stadtgemeinde zurück und stellt den Beschuß des Erstgerichtes wieder her.

Rechtliche Beurteilung

Aus der Begründung:

Es ist vorerst zu prüfen, ob die rekursgerichtliche Entscheidung auf Grund eines zulässigen Rekurses ergangen ist. Das für die Stadtgemeinde Klagenfurt eingetragene Veräußerungs- und Belastungsverbot beruft sich ausdrücklich auf die Bestimmung des § 364 lit. c ABGB. Ein Verbot nach dieser Bestimmung kann aber nur dann Wirkung gegen Dritte haben, wenn es zwischen den in dieser Gesetzesstelle genannten Personen vereinbart und im Grundbuch eingetragen wurde. Die Wirkung gegen Dritte ist also nicht nur von der grünbücherlichen Eintragung abhängig, sondern auch von den Personen, zwischen denen es bestellt wurde. Daß die Landeshauptstadt Klagenfurt nicht zu diesem Personenkreis

gehören kann, bedarf keiner Erörterung. Daraus folgt aber, daß die Eintragung zu Unrecht erfolgte und das Verbot materiellrechtliche Wirkungen gegen Dritte nicht haben kann. Der Oberste Gerichtshof hat allerdings in wiederholten Entscheidungen zum Ausdruck gebracht, daß auch ein Veräußerungs- und Belastungsverbot, das entgegen der Vorschrift des § 364 lit. c ABGB. grundbücherlich eingetragen wurde, Dritte gegen sich wirken lassen müßten, weil die gegenteilige Auffassung einen schweren Verstoß gegen den führenden Grundsatz des Vertrauens - auf das öffentliche Buch gleichkäme. Der Oberste Gerichtshof hat aber von dieser Regel dann eine Ausnahme gemacht, wenn schon aus dem Wortlaut der Einverleibung oder aus den der Einverleibung zugrunde liegenden Urkunden unzweifelhaft erhellte, daß derjenige, zu dessen Gunsten das Verbot einverleibt ist, nicht zu den im § 364 lit. c ABGB. aufgezählten Personen gehört (ÖRZ. 1933, S. 99, SZ. XX/115). Diese Einschränkung muß nach der Grundbuchsnotiz 1942 um so mehr gelten. Ist daher der Eintragung oder den Urkunden eindeutig zu entnehmen, daß die Voraussetzungen für die Eintragung nicht vorhanden waren, daß der Begünstigte nicht in dem im § 364 lit. c ABGB. vorgesehenen Naheverhältnis zum Liegenschaftseigentümer steht, so liegt eine grundbuchswidrige Eintragung vor, die ihres Gegenstandes wegen nicht hätte stattfinden dürfen. Sie ist mit einer unheilbaren Nichtigkeit behaftet und kann trotz formeller Rechtskraft des sie anordnenden Beschlusses von Amts wegen beseitigt und insbesondere nicht durch das Eingreifen des Vertrauensgrundsatzes wirksam werden. Das Grundbuchsgericht wäre vielmehr nach § 1 der Grundbuchsnotiz 1942 verpflichtet, von Amts wegen eine solche grundbuchswidrige Eintragung zu löschen. Solche unzulässige Eintragungen vermögen daher keine bucherliche Wirkung zu erzeugen. Die durch eine solche unzulässige Eintragung begünstigte Person kann auch nicht durch eine dieser Eintragung widerstreitende Eintragung in ihren Rechten verletzt sein, so daß dieser begünstigten Person auch eine Rekurslegitimation nicht zukommt (§ 9 AußstrG.).

Anmerkung

Z27093

Schlagworte

Belastungs- und Veräußerungsverbot, gesetzwidriges -, Wirkung, Einverleibung eines gesetzwidrigen Veräußerungs- und Belastungsverbotes, Grundbuch Einverleibung eines gesetzwidrigen Veräußerungs- und Belastungsverbotes, Veräußerungs- und Belastungsverbot, gesetzwidriges -, Wirkung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1954:0030OB00230.54.0407.000

Dokumentnummer

JJT_19540407_OGH0002_0030OB00230_5400000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at